

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 05
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“**

vom 23. Juni 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2015, S. 283)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05, Philosophie und Philologie, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Mai 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 17. Juni 2015, Az.: 03/02/05/01/00/014/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 19 der Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ vom 8. Mai 2013 (StAnz. S. 995), berichtigt am 18. Dezember 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2014, S. 109), erhält folgende Fassung:

„§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Abschlüsse der Partnerhochschulen

„(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Für Modulprüfungen, die an einer Partnerhochschule abgelegt wurden, wird der Name der betreffenden Partnerhochschule im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich eine Einstufungstabelle gemäß ECTS Leitfadens auf Ebene der Gesamtnoten dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) In der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ (M. A.) beurkundet.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der Diploma Supplement-Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über an der JGU erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Bescheinigung über Studien- und Prüfungsleistungen an der Partneruniversität wird von der jeweiligen Partneruniversität ausgestellt.

(6) Zeugnis und Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records, dessen Ausstellung gem. Absatz 7 Satz 2 in die Zuständigkeit der JGU fällt, sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Die Urkunde wird litauisch-, deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

7) Das Zeugnis gem. Absatz 1 und 2 sowie das Diploma Supplement gemäß Absatz 4 werden von der JGU ausgefertigt. Das Transcript of Records wird von der jeweiligen Hochschule, an der die Leistungen erbracht wurden, angefertigt. Die Urkunde gem. Absatz 3 wird von der VMU ausgefertigt und von den zuständigen Stellen aller Partneruniversitäten unterzeichnet. Zuständige Stelle an der JGU für das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records, soweit die Ausstellung gem. Satz 2 in die Zuständigkeit der JGU fällt, ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Zeugnis sowie die Urkunde sind mit dem Stempel des Fachbereichs oder dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz zu versehen.“

Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Juni 2015

Der Dekan des Fachbereichs 05, Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie